

Dr. Hans Heinz Heldmann
Rechtsanwalt

61 Darmstadt
Jahnstr. 103

25.6.1975

An das
A m t s g e r i c h t

7000 Stuttgart

- B 21 Gs 1139/75 -
- (10 Js 4730/74) -

In dem Ermittlungsverfahren gegen
Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant

erhebe ich

B e s c h w e r d e

für den Beschuldigten - Vollmacht anbei - gegen die
Beschlagnahme der folgenden beschlagnahmten Gegen-
stände und beantrage zugleich deren sofortige Heraus-
gabe:

Asservate Nrn: 47, 66, 107, 108, 150, 174, 177,
178, 182, 183.

Gründe:

1. Rechtsanwalt Dr. Croissant ist aus der Verteidigung
im Baader-Meinhof-Verfahren 2 StE1/74 am OLG
Stuttgart nicht endgültig ausgeschlossen. Gegen
den Beschluß vom 3.6.1975 des 1. Strafsenats des
OLG Stuttgart habe ich für Dr. Croissant Beschwerde
erhoben und begründet. Die bezeichneten Asservate
sind unmittelbar Verteidigungsunterlagen für
jenes Verfahren.
2. Ich habe in Nachfolge für Dr. Croissant die Ver-
teidigung des Angeklagten Andreas Baader übernommen.
Sowohl der 2. Strafsenat als auch die Bundesanwalt-
schaft haben in jedem Verfahren mich auf die hier

bezeichneten, notwendigen - Verteidigungsunterlagen des Kollegen Croissant verwiesen, um Herrn Benders Verteidigung fortführen zu können. Ich bin auf jene hierfür angewiesen.

3. Auch die anderen Verteidiger sind auf jene Unterlagen angewiesen, weil sie - für uns alle gesammelt - das Material darstellen, sowohl frühere als auch erst künftig in den Prozeß einzuführende Verteidigungsunterlagen als auch notwendige Archivierungen, um die Verteidigung fortführen zu können.

Rechtsanwalt
(Dr. Hans Heinz Heldmann)